

Satzung der Stadt Schmölln für den Seniorenbeirat

Auf Grund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), sowie des §§ 3,4 des Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 411) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 folgende Satzung für den Kommunalen Seniorenbeirat beschlossen.

§ 1

Name und Funktion des Seniorenbeirates

- (1) In der Stadt Schmölln wird ein Seniorenbeirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren und Seniorinnen gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Schmölln“.
- (3) Der Seniorenbeirat der Stadt Schmölln ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren der Stadt.
- (4) Der Seniorenbeirat der Stadt Schmölln vertritt die Interessen der Senioren der Stadt Schmölln. Unter Senioren der Stadt Schmölln werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Schmölln mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2

Aufgaben des kommunalen Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Schmölln hat nach § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:
 1. Ansprechpartner zu sein für die Senioren gemäß § 1 Abs. 4,
 2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
 4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Seniorenbeirat der Stadt Schmölln hat nach § 4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den ehrenamtlich tätigen Seniorenbeauftragten des Landkreises Altenburger Land.
- (3) Der Seniorenbeirat der Stadt Schmölln arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Mitwirkungsgesetzes zusammen.

§ 3

Stellung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.

- (2) Der Seniorenbeirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Seniorenbeirates der Stadt Schmölln wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die Senioren betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Seniorenbeirat der Stadt Schmölln übersandt werden. Die Übersendung kann auf elektronischem Wege erfolgen.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirates der Stadt Schmölln hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat der Stadt Schmölln von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (6) Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates der Stadt Schmölln sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und Ortsteilräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.
- (7) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates der Stadt Schmölln erstattet dem Stadtrat einmal jährlich Bericht über seine Arbeit.

§ 4

Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Schmölln hat 7 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Schmölln werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist.
- (3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlich, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Stadtrat hat so viele Stimmen, wie Seniorenbeiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Seniorenbeirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele

Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5

Konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates der Stadt Schmölln wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6

Vorstand des Seniorenbeirates

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter und
 - dem Schriftführer.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Schmölln.
- (3) Die Wahl ist geheim. Es kann nur die Person gewählt werden, die vor der Wahl vorgeschlagen wurden ist. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Der Seniorenbeirat der Stadt Schmölln kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
- (8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den Seniorenbeirat der Stadt Schmölln gegenüber der Stadt.
- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.

- (10) Der Seniorenbeirat der Stadt Schmölln kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7

Sitzungen Öffentlichkeit

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Schmölln trifft sich nach Bedarf, aber mindestens 2 mal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 8

Ehrenamt / Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Schmölln arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Schmölln erhalten eine Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|---------------------|
| - der Vorsitzende des Seniorenbeirates | 26,- Euro / Sitzung |
| - Sonstige Mitglieder des Seniorenbeirates | 15,- Euro / Sitzung |
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Schmölln haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 16. Juli 2020 in Kraft.

Stadt Schmölln, den 2020

Sven Schrade
Bürgermeister